

## Mitteilung

### **Einrichtung einer Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Vom 28. November 2008 (ABl. 2008 S. A 169)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist im August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor unmittelbaren oder mittelbaren ungerechtfertigten Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch ihre Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch durch Dritte schützen. Das Gesetz gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligungen oder Belästigungen im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ein Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde erfolgt gemäß § 13 AGG bei der zuständigen Stelle des Betriebes, des Unternehmens oder der Dienststelle.

Für Beschwerden nach § 13 Abs. 1 AGG hat das Landeskirchenamt eine Beschwerdestelle mit Sitz im Landeskirchenamt eingerichtet. Die Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes ist für Beschwerden nach § 13 Abs. 1 AGG von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes und rechtlich unselbständiger landeskirchlicher Einrichtungen und Werke zuständig. Die Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes kann von Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchenbezirken und Kirchgemeindeverbänden als zuständige Stelle gemäß § 13 AGG bestimmt werden. Die Beschwerdestelle ist erreichbar wie folgt:

Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes  
beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6,  
01069 Dresden.

Alle Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Rechte daraus sowie die Beschwerdestelle zu informieren. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. durch öffentlichen Aushang oder E-Mail-Versand an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Anstellungsträger kann

### **3.11.6 Beschwerdestelle Allg. GleichbehandlungsG**

---

der Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch die Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen. Es wird empfohlen, dafür die von der EKD, dem Verband der Diözesen Deutschlands, Diakonie und Caritas entwickelte Online-Schulung ([www.agg-schule.de](http://www.agg-schule.de)) zu benutzen. Weitere Informationen dazu können von den Superintendenturen gegeben werden. Der Gesetzestext liegt in den Superintendenturen vor und kann auch unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/leitstelle/agg.pdf> eingesehen werden. Der Anstellungsträger kann der Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch die Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen. Es wird empfohlen, dafür die von der EKD, dem Verband der Diözesen Deutschlands, Diakonie und Caritas entwickelte Online-Schulung ([www.agg-schule.de](http://www.agg-schule.de)) zu benutzen. Weitere Informationen dazu können von den Superintendenturen gegeben werden. Der Gesetzestext liegt in den Superintendenturen vor und kann auch unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lbintegrationmigration/leitstelle/agg.pdf> eingesehen werden.